

Made for minds.



**Vierzehnter Tätigkeitsbericht**  
**des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle**  
(Jahresbericht 2018)

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Vorbemerkung
  - 1. Tätigkeitsbericht
    - a) Berichtspflicht
    - b) Berichtszeitraum
    - c) Veröffentlichung
  - 2. Aufgaben
- 
- II. Datenschutz allgemein
  - 1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
  - 2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
  - 3. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes
  - 4. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF
- 
- III. Datenschutz bei der Deutschen Welle
  - 1. Änderungen für die Deutsche Welle aufgrund der DSGVO
    - a. Journalistische Datenverarbeitung
    - b. Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

2. Organisation des Datenschutzes
3. Allgemeine Beratung
4. Beratung bei der Umsetzung der DSGVO
5. Beratung in Einzelfällen
6. Informationen zum Datenschutz
7. Datenschutzerklärung
8. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

#### IV. Schlussbemerkung

## **I. Vorbemerkung**

### **1. Tätigkeitsbericht**

#### **a) Berichtspflicht**

Der Beauftragte für den Datenschutz hat bisher den Organen der Deutschen Welle gemäß § 42 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einen Tätigkeitsbericht erstattet. Das BDSG ist zwischenzeitlich an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst und enthält diese Vorschrift nicht mehr. Statt dessen ist vorgesehen, das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) im Lichte der Ausnahmen des Art. 85 DSGVO zu ergänzen, was allerdings noch nicht geschehen ist.

Der Tätigkeitsbericht wird daher nach Art. 59 DSGVO erstattet.

#### **b) Berichtszeitraum**

Zuletzt war der Bericht alle zwei Jahr zu erstellen und bezog sich auf den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017. Nunmehr ist der Bericht jährlich zu erstellen, mithin für das Jahr 2018.

#### **c) Veröffentlichung**

Art. 59 DSGVO sieht vor, dass die Jahresberichte auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ohne auf die Art und Weise der Veröffentlichung näher einzugehen. Die bisherige Praxis einer Veröffentlichung im Online-Angebot

der Deutschen Welle wurde von der EU-Kommission als ausreichend angesehen und wird daher beibehalten.

## 2. Aufgaben

Wie bisher gemäß § 42 Abs. 2 BDSG kontrolliert der Datenschutzbeauftragte auch weiterhin die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der Deutschen Welle.

Die DSGVO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO).

Dazu sind Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der DSGVO vorgesehen, wie dies für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken auch bisher erforderlich war. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven. Die Mitgliedstaaten sollten daher Gesetzgebungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

Aus dieser allgemeinen Formulierung lassen sich folgende konkrete Aufgabengebiete ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,

- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.

Nach der Regelung in § 20 DWG, kann sich jedermann an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

## **II. Datenschutz allgemein**

### **1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Bis dahin sollten die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO).

Dazu können Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der DSGVO vorgesehen werden, wenn dies für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven. Die Mitgliedstaaten sollten daher Gesetzge-

bungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

## 2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 ist in Art. 1 eine Neufassung des BDSG erfolgt. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in §§ 41 und 42 der bisher geltenden Fassung entfallen. Dort waren Regelungen für die Deutsche Welle zur journalistischen Datenverarbeitung (Medienprivileg) und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt, enthalten.

## 3. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Der Bund hat die bisher für die Deutsche Welle geltenden Regelungen der §§ 41 und 42 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) aus dem an die DSGVO angepassten BDSG herausgenommen und beabsichtigt die geänderten Vorschriften in das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) überführen. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) enthält neben weiteren 136 Artikeln in Art. 41 eine entsprechende Änderung des DWG. Dabei sind auch einige Änderungen in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten

der Deutschen Welle vorgesehen. Die Bestellung erfolgt nach wie vor durch den Verwaltungsrat, allerdings mit Zustimmung des Rundfunkrates. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung zweimal erfolgen kann. Der Tätigkeitsbericht wird jährlich erstellt und nicht wie bisher alle zwei Jahre. Die Zuständigkeit wird auf den journalistischen Bereich beschränkt. Im Übrigen obliegt die Kontrolle dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Im Bereich der Zuständigkeit enthält der Entwurf eine nicht unerhebliche Änderung. Nachdem bisher der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutsche Welle insgesamt zuständig ist, soll künftig im reinen Verwaltungsbereich eine Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeführt werden. Soweit allerdings personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, tritt der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle nach wie vor an die Stelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Dabei ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg). Zur Frage der Abgrenzung zwischen journalistischer Tätigkeit und reiner Verwaltungstätigkeit enthält die Begründung zum Gesetzentwurf eine Klarstellung, die die bisherige Rechtsprechung nachvollzieht. Dort ist ausgeführt, dass der Begriff „journalistisch“ aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und des Erwägungsgrundes 153 der Verordnung (EU) 2016/679 weit auszulegen ist. Damit sind auch diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten eingeschlossen, ohne die die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Hiervor erfasst sind auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten, soweit diese

Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Welche Tätigkeiten konkret umfasst sind, muss auch unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

In der Praxis dürfte sich demnach die Zuständigkeit des Bundesdatenschutzbeauftragten auf Ausnahmefälle wie zum Beispiel die Beihilfeberechnung beschränken.

Die Änderung des DWG ist allerdings noch nicht verabschiedet.

#### 4. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO), haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrunde liegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis zusammengefunden. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch mindes-

tens zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich der Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

### **III. Datenschutz bei der Deutschen Welle**

#### 1. Änderungen für die Deutsche Welle aufgrund der DSGVO

Im Großen und Ganzen ergeben sich durch die Regelungen der DSGVO für die Deutsche Welle nur unwesentliche Änderungen. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung sowie für Haftung und Schadensersatz. Das bisher auch für die Deutsche Welle bestehende Medienprivileg zur Gewährleistung der Pressefreiheit und der Meinungs- und Informationsfreiheit gilt auch weiterhin. Bußgelder werden gegen die Deutsche Welle nach wie vor nicht verhängt.

##### a. Journalistische Datenverarbeitung

Ebenso wie die bisherigen Regelungen zum Datenschutz gilt auch die DSGVO im journalistischen Bereich nur äußerst eingeschränkt. Art. 85 der DSGVO räumt den Mitgliedsstaaten das Recht ein, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in Einklang zu bringen. Dabei ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Re-

cherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg).

Unabhängig davon hat die Deutsche Welle auch bisher schon bei der Einwilligung ihrer Nutzer im Rahmen der Anmeldung für Newsletter nachweisen können, dass die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Dabei erfolgt ein „Opt-In-Verfahren“, bei dem die betroffene Person nachweislich und mit vorheriger Zugriffsmöglichkeit auf die Datenschutzerklärung und in Kenntnis der Widerrufsmöglichkeit in die Datenverarbeitung einwilligt. Die bisher erteilten Einwilligungen bleiben wirksam und müssen nicht neu erteilt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzer-Kommentaren („Zuschauerpost“) oder der Übermittlung eigenen Contents fällt unter das Medienprivileg und bedarf daher nicht einer solchen Einwilligung.

#### b. Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

Soweit personenbezogene Daten in Bereichen verarbeitet werden, die nicht mit der journalistischen Tätigkeit der Deutschen Welle im Zusammenhang stehen, gelten künftig einige Modifizierungen. Wegen der im Zweifel weiten Auslegung der journalistischen Tätigkeit gilt dies allerdings nur für einige wenige Bereiche.

Aus dem bisherigen Verfahrensverzeichnis ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) entstanden. Dazu wird neben dem bereits vorliegenden Erfassungsmuster ein ebenfalls ARD-einheitliches Tool beschafft werden, um die Dokumentation zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Im VVT werden nur die Verarbeitungen erfasst, die außerhalb des journalistischen Bereichs erfolgen.

Für die Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Sofern nach bisherigem Recht bereits eine „Vorabkontrolle“ durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, hat diese

Freigabe weiterhin Bestand. Für alle neuen Datenverarbeitungen, die ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begründen, etwa weil es sich um besonders sensible Daten handelt, muss künftig eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden. Auch dies gilt nur für Verarbeitungen, die außerhalb des journalistischen Bereichs erfolgen.

## 2. Organisation des Datenschutzes

Der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle tritt als Kontrollorgan an die Stelle des Bundesdatenschutzbeauftragten. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Also kann diese auch bei der Deutschen Welle nicht durch den staatlichen Bundesdatenschutzbeauftragten durchgeführt werden.

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, wird vom Intendanten bestellt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte steht den Abteilungsleitern und Direktoren sowie den IT-Sicherheitsbeauftragten der Rundfunkanstalten der ARD als Ansprechpartner in IT-Sicherheitsrelevanten Fragen zur Verfügung und berät die Geschäftsleitung.

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vorgenannten Kollegen sind wir gemeinsam in der Lage, die datenschutzrechtlichen Belange innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

### 3. Allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag wie in den Vorjahren erneut weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung. Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen.

### 4. Beratung bei der Umsetzung der DSGVO

Vor dem in Kraft treten der DSGVO am 24.05.2018 ergab sich mehr und mehr Beratungsbedarf einzelner Bereiche im Hause. Ich habe die Auswirkungen der DSGVO einschließlich der damit einhergehenden Gesetzesänderungen mit den Kolleginnen und Kollegen erörtert. Dabei haben wir gemeinsam notwendige und sinnvolle Konsequenzen besprochen und umgesetzt.

Vor allem im Bereich der Personalverwaltung waren nicht unerhebliche Unsicherheiten aufgetreten, die ich sowohl in einzelnen Beratungen als auch in grundsätzlichen Informationen ausräumen konnte.

Nicht nur im Bereich der Newsletter bestand nicht unerheblicher Beratungsbedarf. Hier, wie auch in anderen Bereichen war klarzustellen, dass die bereits erteilten Einwilligungen ihre Gültigkeit behalten und nicht neu eingeholt werden müssen.

#### 5. Beratung in Einzelfällen

Daneben habe ich Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses bei verschiedenen Planungen beraten.

#### 6. Informationen zum Datenschutz

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik erhalten. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen insbesondere im Rahmen der DSGVO durchgeführt.

Bei diesen Schulungen werden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wird jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen in Bonn und Berlin auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.

## 7. Datenschutzerklärung

Das Online-Angebot der Deutschen Welle enthält eine solche Erklärung, die sich am Ende der Startseite von dw.com unter dem Link „Datenschutz“ findet.

Die Nutzer der Online Angebote der Deutschen Welle erhalten darin Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen und dass sie sich unter [datenschutz@dw.com](mailto:datenschutz@dw.com) an den Datenschutzbeauftragten wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder Fragen haben.

Die Datenschutzerklärung wird regelmäßig aktualisiert und ist auch an die Bestimmungen der DSGVO angepasst worden.

## 8. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

Zur Beantwortung von Auskunftersuchen ist zunächst eine Feststellung der Identität des Auskunftersuchenden erforderlich. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Insbesondere bei Auskunftersuchen, die per E-Mail gestellt werden, genügt der Name allein nicht, auch wenn er sich aus der E-Mail Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Da bei der Auskunft zwischen journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung unterschieden wird, kann die deutsche Welle verlangen, dass der Auskunftersuchende präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht. Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein.

Mich haben zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet.

In keinem Fall boten Anfragen Anlass zur Kritik an den bestehenden Verfahren. Gleichzeitig wurde durch diese Anfragen aber auch deutlich, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der Besonderheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durchaus bewusst sind.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25.05.2018. Die Auswirkungen auf die Deutsche Welle haben sich erwartungsgemäß in einem überschaubaren Rahmen gehalten. Nicht nur die mancherorts befürchtete Welle von Auskunftersuchen ist ausgeblieben, sondern auch die bereits bestehenden Regelungen und Verfahrensweisen bei der DW haben sich als konform mit der DSGVO erwiesen.

Thomas Gardemann